

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 57.

Dienstag, den 16. Juli

1850

Wenn Cannibalen Menschenfleisch verzehren,
Wenn Christenkinder Eltern nimmer ehren,
Und wenn der Deutsche nimmer wahr und treu
Ist, möcht' ich fragen, welches Schlimmer sey?

Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Landwirthschaftlicher Verein.

Am Feiertag Jakobi d. J. Nachm. 2 Uhr
versammelt sich der landwirthschaftliche Bezirks-
Verein auf dem hiesigen Rathhaus, wobei zur
Verhandlung kommen sollen

- 1.) Die Wahl des Vereins-Vorstandes.
- 2.) Die feierliche Uebergabe der den Dienst-
boten p. 1849 — 50. bewilligten Prämien
und Ehrenbriefe.
- 3.) Die Ausbezahlung der den Besitzern von
Mutter-Schweinen bewilligten Prämien.
- 4.) Berathung wegen vorhandenem Rhein-
hanf-Saamen, und anderer Gegenstände.

Die Mitglieder des Vereins, die beschenken
Dienstboten und die betreffenden Dienst-Herr-
schaften so wie die mit Prämien bedachten
Schweine-Besitzer sind eingeladen, dieser Ver-
handlung anzuwohnen und die Herrn Ortsvor-
stände sind mit Beziehung, auf die Int. Blätter
N. 42. und 47. ersucht, ihnen dieß mitzutheilen.

Den 15. Juli 1850.

Der prov. Vorstand des Vereins.

Waiblingen. (Geld Antrag.)

Bei Unterzeichnetem sind gegen zweifache
Güter-Versicherung, aus der Schuhmacherlade
— 70 fl. zum Ausleihen parat.

Steinbrech,

Schuhmacher-Obermeister.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist ge-
sonnen seinen Hausantheil zu verkaufen, solcher
besteht in Stube, Stubenkammer, Bühnenkam-
mer 2 Keller, und 1 Scheuer.

Kramer, Maurermeister.

Waiblingen. Unterzeichneter hat noch
einen geschlossenen Boden zu ungefähr 200 Gar-
ben in seiner Scheuer zu vermietthen.

G. F. Bauder, Flaschnermeister.

Waiblingen. Da die Nachfrage nach
Wlochingen Kunstmehl, wegen seiner ausge-
zeichneten Qualität fortdauern, so habe ich mir
von den feineren Sorten wieder beigelegt, und
bitte um geneigten Zuspruch. Zugleich empfehle
ich seinen Schweizer und Ementhaler Käs
in frischerhaltener Waare.

Ernst Friedrich Pfander.

Waiblingen. (Geld Gesuch.)

Es wünscht Jemand gegen gut zweifache
Versicherung 370 bis 380 fl. als Anlehen auf-
zunehmen. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen. Einen Bahrn zu 300
Garden, und einen Boden hat zu vermietthen
David Bauder, Rothgerber.

Waiblingen.

Durch den Ankauf eines Omnibus bin ich
Willens in jeder Woche, am Dienstag, Don-
nerstag und Samstag nach Stuttgart zu fahren,
und zwar von jetzt an, bis auf weitere Be-
kanntmachung, Morgens früh 7 Uhr. Der Ein-
und Aussteige-Platz ist bei dem Hause des Herrn
Carl Wahler.

Schäfer,

wohnhaft auf dem Graben.

Waiblingen. Ein noch guter Wagen
mit eisernen Achsen, zu 1 Pferd oder 2 Kühe
ist billig zu kaufen, bei wem sagt Ausgeber
d. Blts.

U n i o n.

Concessionirte Deutsch-Englisch-Amerikanische Gesellschaft
zur Beförderung von

Auswanderern nach Amerika

über

Rotterdam und Liverpool.

Regelmäßige wöchentliche Paket-Schiffahrt

auf den ganz neuen,

zum Zweck der Auswanderer-Beförderung eigens eingerichteten Nord-Amerikanischen Schiffen der

Black Star Company in New-York.

Diese Reise-Gelegenheit ist die beste; sie ist die schnellste und sicherste.

Ueberfahrts-Preis von Mannheim nach New York:

Für einen Erwachsenen fl. 68. —

„ ein Kind von 1 bis 12 Jahren „ 54. —

In diesem Preis ist inbegriffen:

- Der ganze Seeproviant (Schiffsbrod, Reis, Mehl, 12 Pfund Fleisch etc.);
- Freies Logis und Verköstigung in Liverpool, von der Ankunft daselbst bis zur Abreise, im **eigenen deutschen Gasthause der Union**;
- Kostenfreie Beförderung von 2 Centner Gepäck für einen Erwachsenen und eines Centners für ein Kind.
- Alle Leistungen der Amerikanischen Gesellschaft bei Ankunft der Passagiere in New-York (siehe das Nähere in meinem Prospekte).

Jede Expedition wird von einem in meinen Diensten stehenden Conducteur bis Liverpool begleitet.

Wilhelm Nieger in Frankfurt a. M.

Zum Abschluß von Verträgen empfiehlt sich:

Der General-Agent **Fried. Mickeln** (Marienstrasse) in Stuttgart.

NB. Gegenwärtig und bis auf Weiteres geht alle Montag früh ein Schiff ab in Mannheim.

Be.kanntmachung

des

Königlichen Ministerium des Innern.

(Reg. Bl. von 1850, Nr. 14, S. 175 ff.)

Die Vorsteher der Württembergischen Sparkasse haben in Folge der seit der letzten Feststellung der Grundbestimmungen der Sparkasse (Reg. Bl. von 1831, S. 445 ff.) eingetretenen größeren Ausdehnung der Anstalt und der bisherigen Erfahrungen theils verschiedene für künftige Einlagen gültige und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gläubiger nicht veränderte Modifikationen, theils mehrere sonstige Abänderungen und Berichtigungen der Grundbestimmungen der Sparkasse für nöthig erachtet. Nach vorgängiger Vernehmung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins haben Seine Königliche Majestät diesen Vorschlägen die höchste Genehmigung erteilt, und es werden nun die hiernach unter Zustimmung der Staats-

regierung neu redigirten Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 16. April 1850.

Schlager.

Erster Abschnitt.

Vom Begriff der Württembergischen Sparkasse.

§. 1.

Die Württembergische Sparkasse ist eine, ursprünglich von der verewigten Königin Catharine Majestät mit Genehmigung der Staatsregierung gegründete, nach dem Ableben der erhabenen Gründerin aber von Seiner Majestät dem Könige Wilhelm unter Höchsthre besondere Fürsorge gestellte, mit der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins in Verbindung gesetzte Anstalt zu Verwaltung der von Einzelnen aus den ärmeren Volksklassen des Königreichs ersparten oder von Menschenfreunden für dieselben zurückgelegten Gelder.

Zweiter Abschnitt.

Von der Theilnahme der Württembergischen Sparkasse.

§. 2.

Die Benützung der Anstalt steht Jedem und für Jeden offen, der zu den ärmeren Volksklassen des Königreichs zu rechnen ist (§. 1), ohne Unterschied, ob er im staatsbürgerlichen Verband mit Württemberg steht, oder nur längere Zeit seinen Aufenthalt im Lande habe.

§. 3.

Zu den ärmeren Volksklassen sind insbesondere zu rechnen nicht nur die Dienstboten jeder Art, sondern auch die in täglichem Solde stehenden Militärpersonen; diejenigen, die um Tag- oder Wochenlöhne arbeiten; solche, die überhaupt zu niederen Diensten angestellt sind, oder durch geringere Handarbeit sich ernähren; Kinder solcher Personen und Frauen, die nicht von dem Ertrag ihres Vermögens erzogen werden können; so wie alle, die mehr oder weniger Unterstützung aus öffentlichen Kassen genießen, oder anzusprechen befugt wären.

§. 4.

Die Gelder, welche von diesen Personen oder für dieselben der Anstalt anvertraut werden können, müssen Ersparnisse oder Geschenke seyn (§. 1).

Den Ersparnissen gleich geachtet wird dasjenige Erbvermögen derselben, das nicht mehr als 100 fl. beträgt.

Gelder, für deren Verwaltung von Obrigkeitwegen Fürsorge getroffen ist, werden nicht angenommen; eine Ausnahme hievon findet jedoch statt zu Gunsten derjenigen Pflöschaffen, deren Vermögen im Ganzen den Betrag von Zweihundert Gulden nicht übersteigt (§. 5).

§. 5.

Die kleinste Summe, die der Anstalt übergeben werden kann, ist Ein Gulden. Auch größere Summen werden immer nur in ganzen Gulden angenommen. Eine Beschränkung in Beziehung auf die Höhe der Einlagen findet nur in der Art statt, daß auf den Namen eines Theilnehmers sowohl Anfangs, als im Laufe eines Jahrs, von der letzten Einlage an rückwärts zu rechnen, nicht mehr als Einhundert Gulden unter den gewöhnlichen Bestimmungen hinsichtlich des Zinsenbezugs zugelassen, aus einem weiteren Betrage hingegen weniger Zinse vergütet werden (§. 8).

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen der Württembergischen Sparkasse und ihren Theilnehmern.

§. 6.

Durch die Annahme der Gelder von Seite

der Anstalt erlangen Diejenigen, auf deren Namen dieselben eingelegt werden, das Recht, die Erstattung des gleichen Betrags, und bis dahin seine Verzinsung von der Anstalt zu verlangen.

§. 7.

Zum dießfälligen Anerkennnisse werden über die eingelegten Gelder-Scheine auf den Namen des betreffenden Theilnehmers (§. 6) nach gedruckten Formularen ausgestellt, welche der jeweilige Vorsteher-Ausschuß (§. 20) und der Kaiser (§. 22) unterzeichnen, und welche bei jeder späteren Einlage für denselben Theilnehmer wieder vorzulegen sind, um legiere, so lange es der Raum gestattet, darauf nachtragen zu können.

§. 8.

Die Zinse, welche die Anstalt vergütet, fangen in der Regel je mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach der Einlage zu laufen an. Der Zinsfuß wird unter Rücksichtnahme auf einen angemessenen Reservefonds von Zeit zu Zeit im Verhältniß zu dem im Verkehr überhaupt gewöhnlichen Zinsfuß und zu dem Ertrage, den hienach die Anstalt selbst aus ihren Vermögenstheilen bezieht, mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät (§. 1) besonders festgesetzt. Ist ein Jahreszins verfallen, so steht es, wenn nichts Anderes von dem Einlegenden schon bei der Einlage bestimmt wurde, bei dem Theilnehmer, ob er ihn sich bezahlen lassen wolle oder nicht. Wird ein Jahreszins nicht erhoben, so wird er von dem Zeitpunkte an, wo der Rückstand einen oder mehrere Gulden beträgt, zum Kapital geschlagen, und gleich diesem verzinst. Eine Ausnahme hievon findet in so weit statt, als die Einlage gleich Anfangs oder im Laufe eines Jahres die Summe von Einhundert Gulden übersteigen (§. 5). Aus diesem Mehrbetrage läuft der Zins zwar vom Tage der Einlage an; er steht jedoch um einen je nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde von Zeit zu Zeit festzusetzenden Betrag niedriger als der gewöhnliche Zinsfuß, und trägt, wenn er auch unerhoben bleibt, nicht wieder Zinse.

§. 9.

Jede Einlage kann, wenn nicht gleich Anfangs vom Einleger etwas Anderes festgesetzt wurde, auf Verlangen, und so weit es die baaren Mittel der Kasse erlauben, sogleich, außerdem innerhalb vier Wochen ganz oder theilweise zurückgezogen werden. Wird nur ein Theil zurückgenommen, so muß dieser immer auf ganze Gulden sich belaufen. Mit jeder Hauptsumme wird auch der daraus noch schuldrige Zins (§. 8) berichtigt.

§. 10.

Hört bei Demjenigen, dem eine Einlage angehört, die Eigenschaft auf, die ihn zur Theil-

nahme an der Anstalt berechnete (§§. 2 und 3), oder geht er mit Tod ab, so wird, wenn gleich die bei der Einlegung des Geldes bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen seyn sollte (§§. 8 u. 9), Hauptsumme und Zins nach vorheriger vierwöchiger Auffündigung von Seite der Anstalt abgezahlt. Wird übrigens das Geld, von der eingetretenen Veränderung an gerechnet, nicht binnen eines Vierteljahrs aus der Sparkasse zurückgezogen, so hört von da an jede fernere Zinszahlung auf. Sollte die Entdeckung gemacht werden, daß der Name einer Person, welche zur Theilnahme an der Anstalt berechnigt gewesen wäre, von einem dritten Nichtberechtigten mißbraucht worden sey, um die Annahme einer Einlage zu bewirken, oder daß überhaupt ein Einleger durch falsche Angaben Gelder bei der Sparkasse anzulegen gewußt habe, so wird die Hauptsumme alsbald, jedoch ohne Zinsrechnung und unter Zurückforderung, beziehungsweise Abrechnung der bereits bezahlten Zinse zurückbezahlt.

§. 11.

Außerdem hat die Anstalt das Recht der Zurückzahlung der Hauptsumme nebst Zinsen, wenn eine Aenderung der Statuten beschlossen wird, und der betreffende Theilnehmer auf erlassene öffentliche Bekanntmachung sich gegen die Aenderung erklärt, oder wenn wegen außerordentlicher Ereignisse die ganze Anstalt aufgelöst werden müßte (§. 36).

(Fortsetzung folgt.)

Die Pionniere von Ludwigsburg haben das verzwanzigte Lager auf dem Polygon, zwischen Asperg und Thamm, bezogen, woselbst sie bis zum September verbleiben. Es ist wirklich der Mühe werth, die Arbeiten zu sehen, welche von diesen gewandten, kräftigen Leuten ausgeführt werden, und die Herren Offiziere und Unteroffiziere sind mit Vergnügen bereit, den Besuchenden möglichst genau Alles zu erklären.

Im Gasthose zum Adler in Oberdorf, D. A. Neresheim, saßen am Sonntag den 7. Juli die Gäste beim Bier während des starken Gewitters dieses Tages, als plötzlich, nach einem fürchterlichen Knall, die Wirthsstube vom Feuer erfüllt, die Gäste entsetzt aufstahren und einer rief: wer hat geschossen? Der Schuß kam aber von höherer Hand: ein Blitzschlag war durchs Haus gedrungen, ein Bettelweib und die Kellnerin, welche beim Ofen saßen, wurden von ihm getroffen und sanken ohnmächtig zu Boden. Der thätigen Hülfe des schnellherbeigekommenen Arztes gelang es, beide wieder zum Leben zu bringen, und nach einigen Stunden hatten sie sich auch vom Schrecken erholt. Der

Blitzstrahl zündete nicht, zertrümmerte aber auf seiner tödtenden Bahn das Gemäuer des Hauses, und das Blei an einigen Fenstern wurde durch ihn geschmolzen.

† Leutkirch. Am Sonntag d. 7. d. M., Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, entlud sich ein sehr schweres Hagelwetter in unserer Nähe, das auf einer großen Strecke den schönen Fruchtsägen fast gänzlich vernichtete. Am schwersten beimgesucht wurden die Markungen Truschwende, Herrgoits, Bauhofen, Riedling (sämmlich zwischen hier und Wurzach gelegen) und die Gemeinde Brugg, D. A. Waldsee. Auch auf den Feldern von Goselodshausen und Seibrands (zwischen Wurzach und Zeil) hat das Gewitter die traurigsten Spuren der Verheerung zurückgelassen.

[Glücklicher Ausgang.] Am 1. April vorigen Jahres wurde zu P... ein Lieutenant von einem guten Freunde unter dem Vorwande, daselbst etwas zu besehen, in einen Kaufmannsladen in den April geschickt. Als der Lieutenant das Genannte im Laden gar nicht vorfand, und gewahr wurde, daß er angeführt worden, wollte er seine Verlegenheit dadurch verdecken, daß er von dem Kaufmanne, der zugleich auch Lotterie-Einnehmer war, ein Loos zur nächsten Klasse kaufte. In der nächsten Ziehung fiel ihm auf dieses Loos ein Gewinn von 20,000 Thalern zu. — Wer zuletzt lacht, lacht am besten.

Bei einem Pferderennen in *** fragte ein Fremder, wie lange schon diese Art der Volksbefestigung eingeführt sey? Der Eingeborene antwortete, bei uns rennt man schon 25 Jahre und kommt doch nicht vorwärts.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 11. Juli 1850.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffel.	10	40	10	24	10	—
Dinkel, "	4	46	4	23	4	—
Dinkel, "	—	—	—	—	—	—
Haber, "	4	12	4	—	3	48
Roggen, "	6	8	5	52	5	36
Gerste, "	5	4	4	48	—	—
Weizen, 1 Simerl	1	8	1	—	—	56
Einforn "	—	—	—	—	—	—
Gemischtes, " "	—	54	—	50	—	46
Erbfen, " "	—	—	—	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Wicken, " "	—	40	—	36	—	34
Welschkorn, " "	—	52	—	48	—	46
bto. "	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen, " "	—	45	—	42	—	40